x Glückauf, x

Berg= und Küttenmännische Zeitung

mit dem Beiblatt: Führer durch den Bergbau.

Geleitet von

Dr. Ch. Reismann-grone, Gelchaftsführer des Vereins fur die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, unter besonderer Mitwirtung ber herren

Dr. g. Cehmann,

Dr. R. Mobs.

geschäftsführer des Vereins für die berg- und hüttenmannischen Interessen im Aachener Bezirk. geschäftsführer des Magdeburger Braunkohlen-Berghau-Vereins.

Druck und Verlag von G. D. Badeker in Effen.

Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen.
Bublikations Organ nachstehenber Bereine:

Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens. — Magdeburger Braunkohlen-Bergbau-Verein.

Verein für die Berg- und Hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk.

Diefe Beitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

(Beitungs - Preinlifte Mr. 2618.)

Abonnementspreis vierteljährlich; a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M. Einzelnnmmer 0,25 M.
Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Beile oder deren Raum 25 J.

Der Wiederabdruck aus "Glückauf" ift nur mit vollständiger Quellenangabe ("Effener Glückauf") gestattet.

Inhalt: Der Bergbau und die preußische Steuerresorm in der Steuerkommission des Abgeordnetenhauses. — Marktberichte: Mittelrbeinischer Kohlenmarkt Saarbrücker Kohlenpreise. Britischer Robeisenmarktbericht. Der aussändische Eisenmarkt im März. — Bereine und Bersammslungen: Generalversammlungen. — Bermischtes: Patent-Anmeldungen. Patent-Erteilungen. Verdingungen. Uebersicht der Lasten und des Reingewinns der Gesenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in den Jahren 1884 bis 1892. — Anzeigen.

Der Bergban und die preußische Steuerreform in der Steuerkommission des Abgeordnetenhauses.

III. Das Rommunalabgaben-Gefet.

Vorab wollen wir bemerken, daß wir die Besprechung des Entwurfs eines Ergänzungssteuer Gesetzes beshalb unterlassen, weil der Entwurf sich lediglich mit physischen Personen befast, den Bergbau als solchen aber nicht berührt.

Wir gehen also zu einer Besprechung bes Kommunalsabgaben-Geselses über, wie solches sich in der Kommission bes Abgeordnetenhauses gestaltete. Es ist anzunehmen, daß die dort getroffenen Bestimmungen im wesentlichen auch im Plenum bes Abgeordnetenhauses angenommen werden.

Wir haben schon mehremals darüber Alage geführt, daß die "affenmäßige Geschwindigkeit" unserer Armee sich seit dem Abgange des Fürsten Vismarck auf die Gesetzebung übertragen habe, was und sehr unzweckmäßig erscheint. Am Sonnabend, den 8., erhielten die Abonnenten der Drucksachen des Absgeordnetenhauses die ersten Seiten des Steuerkommissionsberichtes; am Freitag, den 14., lag derselbe erst völlig vor; am Dienstag, den 11., begann aber das Plenum seine zweite Lesung; das Gesetz detressend bließend direkter Staatssteuern ist schon durchgepeitscht; wenn diese Referat erscheint, ist sicherlich das Ergänzungssteuergesetz, vielleicht sogar das ganze Kommunalabzabengesetz schon in zweiter Lesung erledigt. Es scheint wieder, als fürchte man die Kritik der interessierten, d. h. sachkundigen Kreise.

Wir muffen uns bei ber außerordentlich umfangreichen Materie auf die Bauptgesichtspunkte beschränken.

I. Erhebung von Kommunalsteuern über den Bedarf hinaus.

Nach S. 2 sollen die Gemeinden nur soweit Steuern erheben, "als die sonstigen Ginnahmen der Gemeinden zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen".

"Bei der Besprechun; dieses Paragraphen", heißt es im Rommissionsberichte (welcher zweisellos sestlegt, daß über die Ausgaben, d. h. über den Bedarf hinaus, teine Steuern umgelegt werden sollen)," wies ein Rommissionsmitglied darauf hin, daß es unter Umständen, z. B. zwecks Ansammlung von Schulbausonds, ersorderlich sei, Steuern über den saufenden Jahresbedars hinaus zu erheben.

Um dies zu ermöglichen, solle man durch Einfügung der Borte: "in der Rogel" im ersten Teil des Sabes klarstellen, daß in Fällen der gedachten Art Ausnahmen zulässig seien. Man war in der Kommission allerseits darüber einverstanden, daß derartige Fälle nicht ausgeschlossen werden dürsten. Es wurde noch besonders seitens eines Bertreters des Ministers des Innern bemerkt, daß solches auch nach geltendem Rechte zugelassen sei und auch durchaus einer gesunden Kinanzwirtschaft entspreche und taß schon jetzt die Gemeinden sogar von den Ausstücknehmen sortgesetzt veranlaßt würden, für Bauten, deren Ausstührung unter Umständen erst in Jahrzehnten zu erwarten stehe, beizeiten die erforderlichen Mittel — nötigensalls durch Steuern — auszubringen. In der weiteren Erörterung wurde auch, und zwar unter spezieller Zustimmung des Finanzministers,

klargestellt, daß §. 2 Absat 1, Sat 1, bloß ber Ueber erhebung von Steuern vorbeugen solle, wie solche gerade in neuester Zeit mehrsach vorgetommen sei; so habe man z. B. in einer Gemeinde, um den günstigen Jahresabschluß einer Attien Gesellschaft auszunuten, so hohe Zuschläge erhoben, daß dadurch die Ausgaben der Gemeinde für mehrere Jahre gedeckt seien. Mit Rücksicht auf diese Uebereinsstimmung in der Sache wurde der erwähnte Antrag, nachdem derselbe seitens der Regierungsvertreter unter mehrseitiger Zustimmung aus der Rommission sur entbehrlich, von einer Seite sogar als in seiner Wirtung zu weitgehend bezeichnet worden, zurückgezogen."

Der Herr Minister hat leider versäumt, die Art, in welcher die Steuer vom Bergbau erhoben werden soll, etwas näher zu kennzeichnen. Der Essener Bergbau-Berein hat nämlich unterm 10. Februar d. J. folgende Eingabe an den Herrn Finanzsminister gerichtet:

"In den Gemeinden des niederrheinisch = westfälischen Industries bezirks besteht vielsach die Neigung, eine Erhebung der Steuern über dem Steuerbedars hinaus eintreten zu lassen, insbesondere zeigt sich in den Jahren guter Geschäftslage der Forensen bei den Gemeinden das Bestreben, durch Umlage einer den Bedars weit überschießenden Steuer tiese augenblickliche Geschäftslage auch steuerpolitisch nuthar zu machen, ohne Rücksicht darauf, daß in diesen Jahren die Forensen den Ausgleich sür die Belastung in den solgenden Jahren ichlechter Geschäftslage sinden müssen. Es bat dies System soweit geführt, daß die Forensen zu erheblich höheren Steuern veranlagt sind, als das gesamte Gemeinbebudget an durch Kommunalsteuern zu beckendem Steuersoll vorsieht.

Aus ber in ber Anlage angeschl offenen Denkschrift ber Beche "Königin Elisabeth" ergiebt sich, baß bas gesamte burch Kommunalsteuer zu bedenbe Steuersoll ber Gemeinde Schonnebeck für bas Etatsjahr 1892/93 40 260,25 M. beträgt, mährend von ber Beche allein 116 032,37 M. eingeforbert werben.

Für basselbe Etatsjahr beträgt bas Steuersoll in ber Gemeinbe Frillenborf 18 690,66 M., bem eine Steuerlaft genannter Beche von 95 589,41 M. gegenübersteht.

Es ift biefe & Beispiel einer Ueberbesteuerung nicht vereinzelt.

Die so feitens ber Gemeinben vereinnahmten Mehrbeträge werben sobann, um ihre Erhebung nachträglich zu begründen, meistens durch im Budget nicht vorausgesehene Ausgaben, durch Bauten und Pflasterungen, Gehaltserhöhungen von Gemeindebeamten, Anlage von Reservesonds u. s. w. ausgebracht und führen mithin zu einer verschwenderischen und ungeregelten Steuerwirtschaft der Gemeinden.

Die Absicht bes Regierungsentwurfes eines Rommunalabgabengesess geht unzweiselhaft babin, die Erhebung von Kommunalsteuern nicht über ben Steuerbedarf ber Gemeinbe hinaus gehen ju laffen.

Es heißt im S. 1. "Die Gemeinden sind berechtigt, gur Dedung ihrer Ausgaben und Bedurfniffe, Gebühren Beitrage und Steuern zu erheben."

S. 2 bezweckt, die Gemeinden möglichst zum Berzicht auf die birekte Besteuerung überhaupt und zur Ueberlassung derselben an den Staat zu bringen. Er bestimmt baber, daß die Gemeinden von der Besugnis, Steuern zu erheben, nur in soweit Gebrauch machen durfen, als das Gemeindevermögen, die Gedühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen, zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Austommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarse verbleibt".

Demzufolge ift ferner in ben §§. 45 bis 49, welche von ber Berteilung bes Steuerbebarfes auf bie verschiedenen Steuerarten hanbeln, stets nur vom Steuerbebarfe als Grunblage ber Besteuerung bie Rebe.

Im hinblick auf bie berzeitige Prazis mancher Gemeinden erscheint jedoch eine klare und unzweideutige Bestimmung ersorderlich, um die Fortsetzung des beregten Mißstandes zu verhindern.

Der unterzeichnete Borftand beantragt baber ehrerbietigft :

Es möge im Geseth betreffend Kommunalabgaben eine besondere Bestimmung vorgesehen werden, wonach die Gemeinden zur Erhebung von Steuern über den Steuerbedarf hinaus, wie er nach dem Steuervoranschlage des Jahres sich ergiebt, nicht befugt find."

Die Denkschrift ber Zeche "Königin Clisabeth", bei welcher bieser schreiende Fall von Ueberbesteuerung vorgekommen war, war der Eingabe angeheftet.

Durch die Kommissionsberatungen und die dort gefallenen Bemerkungen sind aber die Befürchtungen, welche ber Bergbau hegen muß, nicht beseitigt.

Es handelt sich eben um die Frage, was nach Ansicht des Herrn Finanzministers unter "Vorauserhebung" und "Uebererhebung" über den laufenden Jahresbedarf hinaus zu verstehen ist. Dier sofort sehen wir schon, daß alles von der Hand habung des Kommunalsteuergesetzes abhängen wird. Wenn ein Mitglied der Kommission diesen §. 2 die "magna charta" der Gemeindesteuerpflichtigen nannte, weil er zum Schutz der Minorität diene, so mag man uns verzeihen, wenn wir eine etwas pessimistischere Anschauung haben. Auch um die magna charta hat obendrein noch jahrhundertlanger Kampf getobt, ebe sie anerkannt wurde.

II. Vorbesteuerung. §S. 7, 16, 47.

Nach S. 7 können die Gemeinden von Interessenten "Koften" für Herstellung und Unterhaltung von Anlagen, Anstalten u. f. w. erheben, welche nach den "Borteilen" zu bemessen sind.

Nach S. 16 können sie, sofern es sich um Gemeinbeeinrichtungen handelt, welche einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Rlasse von Gemeindeangehörigen zu gute kommen und sofern die Ausgleichung nicht erfolgt, den betreffenden Interessenten "erhöhte direkte Gemeindesteuern" auferlegen.

Nach S. 47 schließlich können die Gemeinden, wenn die Grunds, Hausbestiger oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen u. s. w. besondere Borteile genießen, oder der Gemeinde besondere Kosten verursachen, falls die Ausgleichung nicht nach S. 7 oder 16 geschieht, den durch die Realsteuern (Grunds, Gebäudes, Gewerbesteuern) aufzubringenden Steuerbedarf anderweitig unter die Grundbestiger und Gewerbetreibenden verteilen, jedoch so, daß Grunds und Gebäudesteuer höchsteuer und umgekehrt. Diese Unterverteilung bedarf der Genehmiqung.

Diese Besteuerung ist nicht übel. Sie giebt für jeben Intereffenkampf beliebigften Spielraum; fie paralyfiert nicht allein die angebliche, magna charta", sondern sämtliche anderen sest legenden Bestimmungen; die Gemeinde kann machen, was sie Bunächst können für befondere wirkliche ober angebliche Borteile ohne weiteres ganz neue Steuern unter bem Titel "Rosten" umgelegt werden. Glückt bics nicht, so handhaben die Gemeinden den S. 16, d. h. sie versuchen es zweitens mit ber Umlage von birekten Gemeinbesteuern. Die Sache tripliziert fich aber für die Rlaffen ber Grundbefiger und Bewerbetreibenden, welche sogar nicht allein vorbesteuert werden sollen, wenn sie von der Gemeinde Lorteile haben, sondern sogar, wenn sie der Gemeinde "besondere Kosten", z. B. wie in der Kommission ausgeführt wurde, burch Beranziehung von Arbeitern verursachen; bas lettere ist eigentlich immer ber Fall. Gine Fabrik, welche Urbeiter heranzieht, vergrößert zweifellos bie Ausgaben für Schulen, Kirchen, für Wege, Kirchhöfe u. f. w., nur vergißt der Rommunalsteuergesekentwurf, daß diesen erhöhten Rosten (benn jeder der Gemeinde nen hinzutretende Kopf verursacht Ausgaben) auch neue Sinnahmen in Geftalt von Einkommensteuer oder selbst wenn das nicht der Fall ist, in Gestalt von in der Gemeinde verzehrten Löhnen gegenüber stehen.

Die Kommission hat bei Behandlung des S. 16 insbesondere hervorgehoben, "daß die Notwendigkeit besonderer Borsicht bei

Unwendung besselben vorliegt".

Bu S. 47 murbe von einer Seite betont, bag biefe Abwägung ber Bemeindevorteile fehr gefährlich fei; es liege Befahr vor, daß in ten Sandgemeinden bie Gewerbetreibenden, in ten Städten ble Grundbefiger ju boch belaftet wurden, und ca wurde ein Antrag eingebracht, welcher hier wenigstens einen Schutz vorsehen follte. Der Herr Finanzminifter Miquel lebnte fich jedoch bagegen auf, er führte aus, baß ce fich "öfter empfehle, ben Großbetrieb höher ju besteuern. Der Ginmand, bag baburch ein Zankapfel in die Gemeinde geworfen werbe, fei nicht stichhaltig; er konne mit bemselben Rechte bei jeder freien Bewegung, welche ben Kommunen gestattet werde, erhoben werben. Genoffenschaften für bestimmte Zwecke zu bilben, sei oft schwierig und in Bufunft muffe biefer Zweck burch fteuerliche Mehr ober Minderbelastung erreicht worben, es fonne 3. B. eine Gemeinde Die Anlage einer Drainage für einen bestimmten Bezirk beschließen und biesem bie Rosten auferlegen."

Das scheinen sämtliche Bebenken gewesen zu sein, welche bie Kommission bezüglich bieser brei Paragraphen gehegt hat. Die brei Paragraphen sind mit einigen für die Industrie ganz unwesentlichen Uenderungen in der Kommission augenommen

worden.

III. Die Steuer vom Grundbesit. SS. 20 und 21.

Grunds, Gebäudes, Gewerbesteuer wird nach ben Entwürfen bekanntlich vom Staat nur veranlagt, aber von den Kommunen erhoben. Nach den SS. 20 und 21 kann erstens eine Steuer vom Grunds und Gebäudebesitz in Prozenten der vom Staat veranlagten Grunds und Gebäudesteuern erhoben werden, ferner jedoch auch eine sogen. "besondere Steuer".

Die Umlegung ber "besonderen Steuer" kann erfolgen nach dem Reinertrage, Augungswert, Pachtwert, Mictswert ober Berkaufswert der Grundstücke und Gebäude. Die Kommission hat alles unverändert gelassen, nur hat sie statt des "Berstaufswerts" den "gemeinen Wert" eingestellt.

IV. Die Gewerbesteuer. §S. 23 bis 26.

Der S. 23 unterwirft (Absatz 1, Aubrik 3) ben Bergbau ber Gewerbesteuer. Wenn die Bergwerkssteuer aufgehoben wird, so ist gegen diese Unterwerfung nichts einzuwenden. Eine Diskussion hat sich in der Kommission darüber auch nicht erhoben.

Wie die Gewerbesteuer vom Bergbau erhoben werden soll (benn das Gewerbesteuergesetz gilt für den Bergbau nicht), ist nicht gesagt. Wir haben im ersten Aufsatz bereits bemerkt, daß hier eine gefährliche Lücke ist. Wir gehen aber im folgenden von der Boraussetzung aus, daß nach Absicht des Gesetzebers der Bergbau wie die übrigen Gewerbe behandelt werden soll.

Die Gewerbesteuer kann ebenfalls in doppelter Form erhoben werden, einmal in Prozenten ber vom Staat veranlagten Gewerbesteuern und zweitens als "besondere Steuer".

Gegen die erste Form hat der Bergbau wenig zu erinnern, benn die Veranlagung muß sich in diesem Falle nach §. 24 auf "sämtliche gewerblichen Betriebe" erstrecken

Bei der Veranlagung einer "besonderen Gewerbesteuer" soll nach S. 24, Absah 3, die Veranlagung ersolgen "nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach

bem Werte bes Anlagekapitals ober bes Anlage- und Betriebsfapitals, nach ber Anzahl und Gattung ber im Betriebe burchschnittlich verwendeten Personen und Motoren, ober nach sonstigen Merkmalen bes Betriebes, ober nach einer Verbindung mehrerer bieser Maßstäbe."

Diese weitgehende Besugnis ber Gemeinden, nach allen möglichen Merkmalen besondere Gewerbesteuer zu erheben, ist in der Kommission bemängelt worden; es liegt ja auf flacher Hand, daß es oft ganz ungerecht ist, nach der Arbeiterzahl eine Gewerbesteuer umzulegen, denn die Massenproduktionen gebrauchen viel mehr Arbeiter als die verarbeitenden Gewerbe, ohne gerade mehr verdienen zu müssen.

Es wurde von einer Seite vorgeschlagen, beshalb bie befondere Gewerbesteuer gang ju ftreichen.

Unbere Mitglieder ber Kommission, insbesondere aber ber Finanzminister, traten bem entgegen. Der Finanzminister erklärte:

"Für bas Gewerbe sei bie Bulaffung befonderer Rommunalfteuern entschieben ein Bedürfnis. Es seien 3. B. die bei ber staatlichen Bewerbefteuer vorkommenden großen Sprunge im Anlage= und Beriebstapital für manche Gemeinden gang unzwedmäßig, ebenfo Die Bestimmung bes S. 8 des Bewerbesteuergesetes über Die Steuerfreiheit der Betriebe, die zwei Jahre ertraglos gewesen, jumal ba gerade in ichlechten Beiten die Bewerbe ben Bemeinden größere Lasten verursachten. Die Besteuerung der großen gewerblichen Unlagen fei nach ben bisherigen Beftimmungen nicht richtig ju erreichen, diefelben feien bem fleinen Bewerbe gegenüber ju febr begunftigt gemesen, wie überhaupt in ben Kommunen bie Bewerbe= fteuer zu ungunften ber Gintommenfteuer fehr wenig belaftet gewesen fei. Das habe jur Folge gehabt, daß in den Gemeinden auf die in guten Jahren reichlich eingehenden Ginkommenfteuern Ausgaben aufgebaut worben feien, beren Dedung in schlechten Beiten Schwierigfeiten bereitet und gur unverhältnismäßigen Erhöhung ber Bufchläge jur Gintommenfteuer geführt hatte. Stabile Ginnahmen feien ben Gemeinden notwendig; es fei ju hoffen, daß bie Beftimmungen bes S. 24 allmählich zu solchen führen wurden. Die Frage, welche Steuerreform ju mablen, fei nach ben örtlichen Berhaltniffen ju entscheiben; baber muffe ben Bemeinten barin freie Bahl gelaffen werben. Dem hier wie bei anderen Realsteuern möglichen Migbrauch ber Freiheit beuge die Benehmigung der Auffichtsbehörde vor."

Nach einem längeren Nebekampf hat man nun allerdings auf den Antrag einer Unterkommission die Bemessung der besonderen Gewerbesteuer "nach der Anzahl der verwendeten Personen und Motoren" gestrichen, merkvürdigerweise setzt aber der Kommissionsbericht auf Seite 2442 hinzu: "Durch diese Streichung soll aber nicht angedeutet sein, daß die Zahl der Arbeiter und Motoren in keinem Falle einen Maßstad der Beranlagung abgeben dürse; vielmehr ist es nur bei der allgemeinen Klausel "oder nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes" nicht angebracht erschienen, gerade die Zahl der Arbeiter und Motoren speziell hervorzuheben"; d. h. also, es bleibt thatsächlich alles beim Alten.

Dagegen hat die Kommission eine ganz erhebliche Versichlimmerung in den §. 24 hincingebracht. Sie hat nämlich den §. 24 redaktionell umgeändert, sodaß er in zwei Paragraphen 24 und 24 a zerfällt. Bei dieser Umänderung sind aber die im Regierungsentwurf enthaltenen wichtigen Bestimmungen: "Werden Prozente nach der veranlagten Gewerbesteuer erhoben, so hat sich die Veranlagung auf sämtliche Gewerbebetriebe einschließlich des Bergbaues zu erstrecken, welche der Gemeindebestuerung unterliegen," verschwunden. Merkvürdigerweise besagt darüber der Kommissionsbericht nichts; man weiß also

nicht, ob hier lediglich Fahrlässigseit ober Berechnung vorliegt. Die §§. 7, 16 und 47 geben schon alle Möglichkeiten ben Gemeinden an die Hand, einzelnen Personen und Gewerben, wenn dieselben besondere "Vorteile" haben oder "Kosten" verursachen, Steuern aufzukneten. Man wird doch wenigstens verlangen mussen, daß, wenn ein Gewerbe solche Vorteile oder Kosten nicht kennt, dann doch alle Gewerbe gleich bestandelt werden.

V. Bermeibung einer boppelten Gewerbesteuer. S. 26. Natürlich fann, wie bisher, die Gemeinde nicht den gesamten Gewerbebetrieb zur Besteuerung heranziehen, sondern nur denjenigen, der sich in der Gemeinde besindet. Es ist dies im S. 26 (nach dem bestehenden Kommunalsteuer-Notgesetz von 1885,

S. 2) festgelegt.

Wir wollen schließlich hinzufügen, daß, wenn der Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, bei Erhebung von Prozenten zur veranlagten Staatsgewerbesteuer der Steuerausschuß die Unterverteilung vornimmt; erfolgen besondere Gewerbesteuern, so darf die Gemeinde nur auf den in ihrem Bezirk befindlichen Betrieb umlegen.

VI. Gemeindeeinfommenfteuer, S. 27 ff.

Die Gemeinden können neben den Grund-, Gebaute und Gewerbesteuern auch noch Ginkommenfteuer erheben.

Nach dem Regierungsentwurf im §. 27 sub 3 find auch Aftien-Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aftien, Bergsewerkschaften usw. dieser Gemeinde Einkommensteuer unterworfen.

Bei der Staats-Einkommen-Besteuerung dürfen die Altiengesellschaften bekanntlich einen Abzug von 3½ pCt. des Einkommens zu grunde legen. Das soll aber bei der Gemeindes Einkommensteuer nicht erlaubt sein. Es heißt dazu auf Seite 2446 des Kommissionsberichts:

"Ferner wurde der Zusaß gemacht: "vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Absah 3 des Eintommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891," um außer Zweifel zu stellen, daß diese Bestimmung des Einkommensteuergesetzes, wonach der Kommunalbesteuerung das ermittelte Eintommen ohne den für die Staatseinkommenbesteuerung geltenden Abzug von 3½ pCt. zu grunde zu legen ist, aufrecht erhalten bleiben soll."

Mithin ist bei ber Kommunalbesteuerung bieser Abzug nicht gestattet.

Es ware noch zu erwähnen, daß (Seite 2453) im Laufe ber Erörterung von einer Seite angefragt wurde, ob auch im Sinne dieser Vorlage bei Berechnung des Reineinkommens aus Bergbauunternehmungen, die im Kommunassteuers Notgesetz (S. 3) ausdrücklich zugelassene und auch bei der Einschähung zur Staatseinkommensteuer gegebene Möglichkeit des Abzuges der jährlichen Verringerung der Substanz gewährt sein solle; der Finanzminister erklärte dieses ohne Widerspruch aus der Kommission für "selbstverständlich".

VII. Berteilung bes Ginkommens aus mehreren Gemeinben. SS. 40-44.

1) Um eine ungeregelte und doppelte Einkommenbesteuerung eines Unternehmens zu verhüten, müssen die Grundsatze seste gelegt werden, nach welchen im allgemeinen bei Besteuerung des Sinkommens aus Betrieben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, versahren werden soll. Es geschieht das in §. 40. Hiernach soll die Einkommenbesteuerung im Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantiemen, zu grunde gelegt werden.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über ben Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Berteilung nach Lage der örtlichen Berbättniffe unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenn Kommunallasten zu erfolgen.

Diese Bestimmung lehnt sich an bas Kommunalsteuernotgesetz ebenfalls an. Die Kommission hat baran nichts geändert.

2) Nach Maßgabe dieser Bestimmung soll sodann (§. 42) jede Gemeinde dasjenige Einkommen der physischen oder juristischen steuerpslichtigen Person besteuern, welches aus ihrem eigenen Bezirke sließt. Die Wohnstigemeinde der Person hat jedoch das Vorrecht, ein Vierteil des Gesamteinkommens für sich in Anspruch zu nehmen. Die Kommission war damit einverstanden.

Dier erhoben sich aber zwei wichtige Fragen.

- a) Degression. Wohnt X in Gemeinde A und hat aus Gemeinde A 5000 M., aus Gemeinde B 5000 M., insgesamt 10 000 M., so veranlagt der Staat 300 M. Staatseinkommenssteuer. Gemeinde A veranlagt bei 100 pct. Kommunalsteuer thn zu $^{300}/_2$ M. = 150 M.; Gemeinde B darf nach den heute bestehenden Grundsähen ihn nur auf grund des für sie ermittelten Teileinkommens, also 5000 M., veranlagen, 5000 M. Sinskommen ergeben bei der Degression nur 118 M. Staatssteuer. Gemeinde B erhält also bei 100 pct. nur 118 M. Die Kommission hat diese Praxis durch keine Bestimmung abgeändert.
- b) Steuerausgleich. Gin Mann, ber g. B. aus einer Forenfalgemeinde ein Ginkommen aus Grundbesitz von 3000 .M. und aus einer anderen Forensalgemeinde aus einer Fabrit ein Jahresbefizit von 5000 .M. und im übrigen in der Wohnsitgemeinde fein besonderes Ginkommen hat, bezieht im ganzen überhaupt fein Aftiveinkommen, sondern hat ein Minuseinkommen von 2000 M., ist somit überhaupt nicht staatssteuerpflichtig. Trogdem wird er in der Forensalgemeinde des Grundbesites von 3000 M. Einkommen mit 60 M. Pringipalstaatssteuer zur Gemeindebestenerung herangezogen. Berlegt er seinen Bohnfit nun in die Forensalgemeinde, wo die Fabrik mit dem Minus-Einkommen liegt, so bleibt die Sache ebenso; verlegt er benselben bagegen in die Gemeinde mit dem ertragbringenden Grundbesite, so fommt ihm bann eine Ausnahmebestimmung zu gute, wonach in der Wohnsitzgemeinde ber Gesamtstaats= steuersatz berücksichtigt wird, so daß er dann auch von der Gemeindeeinkommensteuer freibleibt.

In dieser dargelegten Kiktion einer in Wirklichkeit nicht vorhandenen Leiftungsfähigteit wurde in ber Kommiffion eine Ungerechtigkeit gefunden, die in jedem Falle zu beseitigen jei. Das Schwergewicht in der Besteuerung der Forensen liege überhaupt in den Realsteuern, und wenn nach der Konstruktion biefes Gesetzes von einer Heranziehung ber Forensen zu ben Personalsteuern auch nicht würde abgesehen werden können, so dürfe man die Forensen doch jedenfalls nicht durch die Annahme einer fingierten Leistungsfähigkeit ungünstiger stellen als andere Steuerpflichtige. Man solle baber, wenn es nicht zu erreichen sei, in allen Fällen den Staatssteuersat auf die verschiedenen Gemeinden zu verteilen und damit die Unzuträglichkeiten ber Degression zu beseitigen, boch mintestens stets bas zur Staats= steuer eingeschätte Besamteintommen auch bei ber Besteuerung ber einzelnen beteiligten Gemeinden für maßgebend erklären und damit auch ben vielen Weiterungen, welche ben einzelnen Steuerpflichtigen durch die verschiedene Einschätzung in mehreren steuer berechtigten Gemeinden erwüchsen, abhelfen. - Demgegenüber wurde zu gunften ber gegenwärtig geltenben und in ber Borlage aufrechterhaltenen Bestimmungen angeführt: Die Forenfalbesteuerung sei eben eine Ausnahmebesteuerung und eine Abweichung von ber Regel ber Besteuerung 'bes gesamten Ginfommens in der Wohnsitgemeinde. Der Forense gehöre nur insoweit ber Forensalgemeinde an, als er Besitz und Ginkommen in derselben habe; nur insofern fei ihm durch die Geschgebung eine steuerliche Existeng in ber Forenfalgemeinde beigelegt. Der Forense mache ber Forensalgemeinde auch feine weiteren Laften, als eben burch seinen Besitz in ber Gemeinde, und genieße auch in weiterem Umfange feine Borteile in berselben. Für die Forenfalgemeinde, in welcher ein Forense nur 3. B. einige wenig ertragreiche Meder liegen habe, burfe es nicht in betracht kommen, ob biefer Mann zufällig außerdem ein anderweitiges großes Bermögen besitze, ba bieses Bermögen boch in gar feinem Busammenhange mit ber Forenfalgemeinde ftehe. Undererfeits aber erscheine es auch nicht begründet, einer Forensalgemeinde, in ber jemand Grundbesit mit gutem Ertrage habe, um beswillen bie Besteuerung bes hieraus flichenben Einkommens zu entziehen ober ju schmälern, weil ber Betreffenbe zufällig anderswo eine Fabrik mit Minusertrag befibe. Im übrigen wurde anerkannt, und zwar auch seitens bes Kinanzministers, baß gewiffe Unzuträglich= teiten allerdings vorlägen; bieselben ergaben sich aber aus ber Einkommensteuerpflicht ber Forensen als solcher, die man eigent= lich nur realiter besteuern sollte.

Man entschied sich schließlich in der Unterkommission sowohl als den Vorschlägen derselben entsprechend auch in der Vollskommission dafür, jedenfalls die für den Steuerpslichtigen aus der gegenwärtigen Lage der Geschgebung sich ergebenden Unzuträglichkeiten dadurch zu beseitigen, daß demnächst dei Verzteilung des Einkommens eines Steuerpflichtigen auf mehrere Gemeinden stets das zur Staatssteuer veranlagte Gesamteinskommen berücksichtigt werden soll Zu diesem Zwecke ist der neue §. 43 a in das Gesetz aufgenommen.

Der so eingeschobene S. 43 a lautet:

"Ift bas ber Staatseinfommensteuer unterliegende Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpslichtige Einkommen (sofern es nicht aus dem Besitze oder Betriebe einer sich auch über nichtpreußische Gemeinden erstreckenden Gewerbes oder Bergdauunternehmung (S. 40) zusließt), im ganzen dem höchstetrag derzenigen Steuerstuse nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Beranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschäft worden ist. Bu diesem Behuse sind tie Teile des Einstommens, sosen sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den höchstetrag ter Steuerstuse übersteigen, verhältnismäßig herabzusen. (§S. 59 a bis d.)

Besitt ter Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Gintommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganges zu erachten."

VIII. Bestenerung bes Gintommens aus Attien, Rugen u. f. w.

Die gebräuchlichste Form, daß eine Person (wenn sie nicht direkten Betrieb betreibt) Einkommen aus verschiedenen Gemeinden bezieht, liegt vor, wenn das Einkommen der Person sich ganz oder zum Teil aus dem Besitz von Aktien und Augen u. s. w. darstellt. Eine Besteuerung dieses und jeden Einkommens aus Aktien ze. wäre jedoch offenbar Doppelbesteuerung Denn die betreffenden Gesellschaften sind ja bereits zur Kommunal-Sinfommensteuer, wie wir oben sahen, herangezogen. S. 44 des Regierungsentwurfes bestimmte daher:

"Die Besißer von Aftien einer zur Gemeindeeinkommensteuer ober zu einem Steuerbeitrag herangezogenen Aftiengesellschaft ober Kommanditgesellschaft auf Attien sind, insoweit dieser Attienbesit bei ihrer Beranlagung zur Staatseinkommensteuer mit in Rücksicht gezogen ist, zu verlangen berechtigt, daß bei Bemessung des von ihnen zu entrichtenden Gemeindezuschlags die ihnen aus dem Aktienbesit zusließende Dividende außer Ansah gelassen wird.

Borftebende Beftimmung finbet auf die Mitglieder der Berggewertichaften, ber eingetragenen Genoffenschaften und der Gefellichaften mit beschränkter haftung finngemäße Unwendung."

Dieser Paragraph ist ber umftrittenfte in bem gangen Entwurfe gewesen.

Man machte in der Kommission gestend, daß die Aktionäre in der Wohnsemeinde alle Vorteile mitgenießen und die Ausgaben mit verursachen; man dürfe also der Wohnstigemeinde nicht daß Recht der Besteuerung dieses Einkommens nehmen. St könne ja der Fall sein, daß jemand, der seinen gesamten Bestig aus Aktien bezieht, überhaupt zur Gemeindesteuer nicht herangezogen werden könne. Dagegen wurde auf der anderen Seite erwidert, daß diese reichen Leute immerhin durch Berzehren ihres Einkommens, welches nicht dort geschehe, wo der Betrieb liege und wo die Gemeindeunkosten erwichsen, der Wohnstigemeinde schon viele Vorteile zusührten. Jede Stadt könne sich nur solche Rentiers wünschen, die Tausende jährlich verzehrten, auch wenn sie keine Kommunal scinkommensteuern bezahlten.

Dazwischen erfolgten eine Reihe von Vermittelungsanträgen, so z. B. wurde beantragt, die doppelte Besteuerung allerdings bestehen zu lassen, aber sie doch auf den Fall zu beschränken, wo die Aftionäre in der der Aktiengesellschaft gegenüber steuerberechtigten Gemeinde selbst wohnten. Nach langer Debatte wurde dei der ersten Abstimmung der ganze S. 44 der Nezierungsvorlage abgelehnt und damit die Doppelbesteuerung thatssächlich beschlossen. Aus jener Zeit stammt die Alarmnachricht in der Presse, auf grund welcher verschiedene wirtschaftliche Körperschaften bereits lebhaften Protest gegen diese Doppelsbesteuerung einzulegen beschlossen.

In der zweiten Lesung wurde aber die Wiederherstellung dieses S. 44 beantragt, tiese jedoch mehrsach abgelehnt. Es erfolgten nun eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen und mit Hülse dieser gelang es endlich, ten S. 44 durchzusetzen. Der S. 44 lautet nunmehr:

"Die Besiger von Aftien einer zur Gemeinbeeinkommensteuer ober zu einem Steuerbeitrag herangezogenen Aftiengesellschaft ober Rommanditgesellschaft auf Aftien sind, insoweit bieser Aftienbesig bei ihrer Beranlagung zur Staatseinkommensteuer mit in Rucksicht gezogen ist, zu verlangen berechtigt, daß bei Bemessung bes von ihnen zu entrichtenden Gemeindezuschlags die ihnen aus dem Aktienbesig zusließende Dividende außer Ansat gelassen werde.

Die Gemeinte, in welcher ber Steuerpflichtige feinen Bohnsig hat, ist jedoch, wenn hiernach bas steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Bierteil bes Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, burch Gemeinbebeschluß ein volles Bierteil bes Gesamteinkommens zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen.

Borftebente Bestimmung findet auf bie Mitglieber ber Berge gewerkichaften u. f. w. sinngemage Unwendung.

Bur Begrundung bes Unspruchs wird erfordert, daß die betreffenden Bersonen mindestens mahren bes aangen vorangegangenen Jahres unausgesetzt Gigentumer ober Augnießer ber Beteiligung waren, wobei im Falle bes Erwerbes durch Erbgang bie Besitzeit bes Erblassers mit in Anrechnung zu bringen ist."

D. h. also, es foll 1/4 des Ginkommens, event. auch von

der Kommune, doppelt besteuert werden, einmal durch Besteuerung der juristischen Person, einmal durch Besteuerung der physischen Berson

Nirgenbswo ist die Finanzkunst bes Herrn Finanzministers besser ad absurdum abgeführt, wie bei ben Beratungen über diesen Artikel.

Das Unheil hat mit bem Tage begonnen, an welchem Die Gesetgebung bie Aftiengesellschaften u. f. w. ber Ginfommenbesteuerung unterwarf; bamit ift ber boppelten Besteuerung Thur und Thor geöffnet und aus bem Birkel fommen wir nicht mehr heraus. Es ift gang zweifellos, baß ein Unrecht barin liegt, wenn ein reicher Rentier, ber in ber Gemeinbe wohnt, feine Rommunalsteuer bezahlt, weil er nur Aftienbesit hat; auf ber anderen Seite ift es fur eine Gemeinde, in welcher eine auf Aftien gegrundete Fabrit liegt, ebenfo ungerecht, wenn bie in biefer Gemeinde verdienten Gelber in Gestalt von Aftien in bie gange Belt mandern, ohne fommunaliter besteuert zu werben; es ware vielleicht billig, betbe Gemeinden bas halbe Gin= kommen besteuern zu laffen; aber ist einmal bas Pringip ber Besteuerung bes Ginkommens ber Attiengesellschaft u. f. w. burch ben Staat eingeführt, bann wollen bie Kommunen fich biefe Besteuerung erst recht nicht entgehen lassen. So wird heute bereits 1/4 bes Ginkommens unter Umftanden von ber Gemeinde doppelt besteuert.

Es wird an Anträgen nicht fehlen, biefes 1/4 auf 1/2 ober noch mehr zu erhöhen.

IX. Betriebsgemeinde und Arbeiterwohngemeinde.

Jebe Gemeinde, in welcher Betrieb stattfindet, Einkommen erwächst, jede Gemeinde, in welche Einkommen fließt, hatte im Regierungsentwurf ihren Anteil von dem Steuerregen erhalten. Nur eine steht als Nichenbrödel beiseite — die Arbeiterwohnsgemeinde.

Es kann der Fall eintreten, und ist thatsächlich sehr häusig, daß der Betrieb in einer Gemeinde liegt (Betriebsgemeinde), die Arbeiter ganz oder zum Teil in einer anderen Gemeiude wohnen (Arbeiterwohngemeinde); letztere kommt bei der Besteuerung zu kurz. Sie kann auß dem Betriebe weder Gewerbesteuer noch Einkommensteuer erhalten und gerade ihr erwachsen zweiselloß die meisten Ausgaben. Eine Menge diesbezüglicher Bittschriften haben daß hohe Hauß überschwemmt. Die X. Kommission überwieß schließlich die ganze Materie an einen Unterausschuß. Nach längeren Schwankungen ist sodann folgender neue J. 44a angenommen, welcher zweiselloß einen Fortschritt zur Billigkeit bedeutet, wenn uns auch die Abmessung der den Gemeinden erwachsenen Vor- und Nachteile etwas schwierig dünkt:

"Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach §. 29 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde statssindenden Betrieb von Berge, Hüttens oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben sür Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpslege erwachsen, welche im Berhältnisse zu den ohne diese Betriebe sür die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpslichtigen herbeizusihren geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, don der Betriebsgemeinde einen ans gemessen dusch zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind erwachsenden Borteile zu berücksichtigen. Der Betriebsgemeinde muß jedoch dabei mindestens die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde muß jedoch dabei mindestens die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde bon den betreffenden Betrieben zu erhebenden Gemeindesabgaben verbleiben."

X. Berteilung des Steuerbedarfs auf die verschiebenen Steuerarten. S. 45 ff.

1. Berhältnis ber Realsteuern gegen bie Ginkommensteuer.

Der S. 45 des Regierungsentwurfs lautet:

"Die Berteilung des Steuerbebarfs auf die Gintommenfteuer und auf Realfteuern ift nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu bewirken:

Berben Buichlage jur Staatseinkommenfteuer erhoben, fo finb minbeftens gleich hobe, höchstens um bie Balfte höhere Brozente ber vom Staat veranlagten Realfteuern (Grunde, Gebaubee und Gewerbefteuern) zu erheben.

Berben Bufchlage nur gu ben veranlagten Realfteuern erhoben, fo burfen biefelben bochften 150 pCt. biefer Steuern betragen."

Natürlich machten sich in ben Kommissionsberatungen, in bezug auf die prozentualen Berhältnisse, verschiedene Richtungen geltend; wir können diese ungemein langen Debatten, welche die abgelehnten Anträge in erneuter Form immer wieder auftischten und von neuem abgelehnt wurden, nicht ausführlich schliebeich wurde ein Ausgleichantrag eingebracht, der solgendermaßen lautet:

"Die vom Staate veranlagten Realfteuern find in ber Regel ju bem gleichen und höchftens zu einem um die halfte höheren Brozentsfaße zur Kommunalfteuer heranzuziehen, als Zufchlage zur Staatseinkommensteuer erhoben werben.

So lange die Realsteuern 100 pCt. nicht übersteigen, ift die Freilassung der Einkommensteuer ober eine heranziehung berselben mit einem geringeren als bem im ersten Absahe bezeichneten Prozentssahe zufässig.

Werben mehr als 150 pCt. der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 pCt. belaftet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 pCt. der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Dehr als 200 pCt, ber Realfteuern burfen in ber Regel nicht erhoben werben."

Der Finanzminister war in der Verteidigung des Regierungsentwurses etwas lau, er erklärte schließlich mit dem Antrage sich einverstanden; er hoffe die Ziele der Resorm auch zu erreichen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es die Regierung gewünscht habe. Für das Plenum des Hauses behielt er sich seine Stellungnahme jedoch vor:

2. Verhaltnis ber Realsteuern untereinander. S. 47.

Dir haben biefen §. 47 fcon oben besprochen, er lautet: "Bur Dedung bes durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarst sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in ber Regel mit bem gleichen Prozentsat heranguziehen.

Genießen jeboch die Grunds (haus:) Besitzer oder Gewerbetreibenden von Beranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile ober verursachen sie der Gemeinde besondere Rosten, so ist, sosern die Ausgleichung nicht nicht nach h. 7 oder h. 16 erfolgt, der durch die Realsteuern auszubringende Steuerbedarf auf die Steuern von Grunds (haus:) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuverteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so start herangezogen werden, wie die Gewerbesseurund umgekehrt.

Die Unterverteilung bedarf ber Benehmigung.

Die Betriebesteuer tann ohne folde Rudfichtnahme in höberem Mage jur Dedung bes Steuerbedarfes berangezogen werben."

Es soll also Grund- und Gewerbesteuer in der Regel gleichmäßig prozentual herangezogen werden. Höchstens darf die Grund- und Gebäudesteuer doppelt so hoch sein als die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Die Kommission hat alles gelassen wie es war, nur hinter Absatz 2 noch einen weiteren Absatz eingeschaltet, nach dem noch auch die Grund- und Gebäudesteuer untereinander verschieden abgemessen werben kann.

Damit waren die Nenderungen, soweit fie für ben Bergbau in betracht kommen, im wesentlichen erschöpft. Inzwischen haben die Beratungen im Plenum bereits begonnen. Es wurden beschalb aussührliche Intiativ-Antrage seitens ber einzelnen Körpersichaften zur Zeit zu spat kommen.

Das einzige, was noch übrig bliebe, ware, die Mitglieber des Abgeordnetenhauses über die Bedürfnisse und Wünsche ber Industrie zu unterrichten. R.-G.

Marktberichte.

Wittelrheinischer Kohlenmarkt. Bingerbrück, 18. April. Die hoffnungen auf eine Beselftigung bes Marktes burch das lange geplante Kohlenspnbikat haben sich vorerst leider nicht verwirklicht und das schließliche Zustandekommen desselben hat nicht vermocht, die Flaue, die einmal auf dem Kohlenmarkt herrscht, zu bannen, im Gegenteil man hat das Gesühl, daß troß der sesten Bereinigung der Zechen surs erste eine Preiserhöhung nicht durchsührbar sein würde und deshalb hält es schwer, die Kundschaft zu Abschlüssen zu bewegen, was wohl auch mit darin seinen Grund haben mag, daß man teils weise noch nicht so sest an die Berwirklichung der Syndikatsieen glaubt und andererseits bedeutende Mengen zu verhältnismäßig billigen Preisen sich in der zweiten Hand befinden, die naturgemäß auf den Markt drückt.

Da Abschlüsse nur schwer zu erzielen sind und ber augenblickliche Bedarf infolge des verflossenen kurzen Winters nur sehr gering ist, so ist es natürlich, daß die Konkurrenz der Großhändler, die sich vor dem Zustandekommen des Syndikats zum Teil stark gedeckt und nun Mühe haben, den Abnahmeverpflichtungen nachzukommen, eine sehr bedeutende ist. Am meisten gilt dies inbezug auf die Separationsprodukte Nuß I und II, die für sosortige Lieferung unter den vom Syndikat sestgesehten Normalpreisen verkauft werden; etwas besser ist es mit Stücken und melierten Kohlen, während die einzige befriedigende Nachstage in Nuß III zu verzeichnen ist. Durch die dringenden Tagesangebote der Nußkohlen sind auch die Abschlüßpreise, die man sordert, etwas gewichen, ohne daß dadurch die Kauflust bisher gesteigert worden wäre.

Noch zuruchaltender als die Streckentohlenkundschaft sind die Abnehmer von Schiffskohlen und auch die Preise für diese sind nach und nach in den letten Wochen heruntergegangen und wie gewöhnlich waren es die Rhederfirmen, die mit dem Beispiel vorangingen. Die Lage ist derart, daß man mit den normalen Preisen des Syndistats bei Fettschrottlieserungen überbaupt nicht konfurrieren kann, nichts dessoweniger bleibt wie erwähnt die Nachfrage gering, was sich auch in den troß des sallenden Wassers, zurückgehenden Schiffsfrachten äußert.

Unthrazitsohlen werben augenblidlich so gut wie garnicht bezogen, weil der größte Teil ber Rundschaft vom Binter her noch Borrat übrig behalten bat.

Eine Abhülfe ber im Anhrkohlenmarkt herrschenden Buftanbe halt man nicht eher für möglich, als bis bas Synbikat bie Geschäfte vollskändig in die Sanb genommen hat und fürs erste die Preise heruntersest und erst, wenn alles richtig im Geleise ist, biefelben möglichst im Herbst angemessen, aber langsam erhöht; die Konkurrenz ber zweiten hand wird alsdann auch nicht mehr so wirksam sein.

Auch das Gastotsgeschäft ift in einer wenig beneibenswerten Lage und hat eine Anzahl größerer, den Ausschlag gebender Gaswerte auf Grundlage eines Preises frei Stuttgart gemeinschaftliche gleiche Bertaufspreise vereinbart; allein man zweiselt, ob dieselben damit burchdringen werden, benn bei den jungften Kotssubmissionen einzelner kleinerer nebenstehender Gaswerte ist der Zuschlag auf höchstgebote gefallen, die noch wesentlich niedriger waren als die von der Gaswertsgemeinschaft sestgeseten Preise.

Caarbruder Rohlenpreife. "Auf die von ben Borftanden ter beiden wirischaftlichen Bereine an ber Saar an ben Dandelsminister seinerzeit gerichtete Gingabe um Ermäßigung ber Breife für alle Saar-Industriefohlen ift eine abschlägige Antwort erfolgt. In bem Bescheibe beißt es, ber jur Begrundung ber Gingabe in Berlin erschienenen Abordnung habe er, ber handelsminister, bereits mitgeteilt, daß eine Menderung ber beim Bertauf der Roblen von den Saarbruder Staatsgruben bisher beobachteten Grundfage, nach benen die Lage und die Bedürfniffe ber auf ben Bezug biefer Rohlen unmittelbar angewiesenen einheimischen Induftrie ftets berudfichtigt und gewurdigt worden feien, nicht beabsichtigt werde, daß bei den jeweiligen Preisfestsegungen anderseits aber auch bie fisfalischen Interessen und die allgemeine Finanglage bes Staates nicht unberücksichtigt gelaffen werden durften, diefe verschiebenen Intereffen vielmehr, wie feither immer geschehen, so auch ferner ftets forgfältig gegeneinander abgewogen werben mußten. Für unvereinbar mit diesen Grundsägen erachtet ber Handelsminister es, Roblenvertäufe an großgewerbliche, mit der Caar-Induftrie in Wettbewerb ftebenbe Ubnehmer außerhalb bes engern Saarbezirfes und inebesondere des Muslandes ju bebeutend ermäßigten Breifen abzuschließen.

"Unter biefe Befichtspuntte fielen aber nicht Bertäufe an Eifenbahnen, Bas-Anftalten und Unftalten, bei benen von einem Wettbewerb mit bem Saar-Großgewerbe nicht die Rede fein fonne. Un folche im In- und Auslande hatten Rohlenverfaufe ber im Saarbegirt nicht verwendeten Rohlenmenge gu Ausnahmepreifen ftets ftattgefunden, ja stattfinden muffen und murten zufunftig auch nicht ju bermeiden fein. Wenn nun boch von diefen Grundfaben abgewichen worden, fo habe es fich um eine von bem Sandelsminifter nicht gebilligte Ausnahme und nur um gang geringe Rohlenmengen gebanbelt. Die Bugeborigfeit ju einem ber beiden eingefommenen Bereine konne felbstverftandlich auch nicht die Borauefehung gur Bemahrung eines Borgugspreises abgeben. Aber auch bem Saar-Großgewerbe im allgemeinen fonnten auf die bon ihm außer ben Rokekohlen verwendeten Rohlenforten Borgugepreife vor allen übrigen inländischen Abnehmern von Saartoble nicht gewährt werden, da biefe Abnehmer hinsichtlich des Saartoblen-Bezugs nicht gunftiger, fondern wegen der Entfernung ihres Wohnsiges von den Gruben jumeift weit ungunftiger, als das Saar-Grofgewerbe, gestellt feien. Eine Ausbehnung bes Nabatts auf alle Saartohlen verwendenben Grofgewerbe des Inlandes aber verbiete bie notwendige Rudficht auf die finanziellen Ergebniffe der Saargruben und die Finanglage bes Staates von felbit."

Hierauf haben die Vorstände der beiden wirtschaftlichen Bereine, wie wir bem Saarbruder Gewerbeblatt entnehmen, dem Minister das Nachstebende erwidert:

Saarbruden, 5. April 1893.

Eurer Excellenz geneigtem Bescheibe vom 6. v. Mts. 1 622 haben wir mit Bebauern entnommen, baß die in unserer Eingabe vom 22. Dez. v. 38. beantragte Ermäßigung der Preise für die im Saars und Moselrevier verbrauchte Saarindustriekohle abgelehnt worden ist. Diese Entscheidung wird sich unseres Erachtens als vers hängnisvoll für die hiesige Industrie erweisen und dazu beitragen, die Uebersiedelung eines Teils der Betriebe von der Saar nach solchen Gegenden, in welchen der Bezug von Kohlen anderer Herkunft rationeller ist, als der von Saarkohlen, zu beschleunigen.

Bir beabsichtigen nicht, gegen bie von Eurer Ezcellenz getroffene Entscheidung nochmals vorstellig zu werben, halten uns aber für verpflichtet, im Interesse der Richtigstellung der in unserer Eingabe vom 22. Dezbr. v. Is. enthaltenen Behauptungen das Nachstehende ehrerbietigst hervorzuheben:

1. Es hat ben unterzeichneten Borftänden selbstverständlich fern gelegen, mit der am Schlusse der Eingabe vom 22. Dezdr. v. Isausgesprochenen Bitte um Gleichstellung der Preise für die von unseren Bereinsmitgliedern verbrauchten Industriekohlen mit den Preisen für die Kokskohlen eine exceptionelle Begünstigung lediglich für unsere Bereinsmitglieder erlangen zu wollen. Wir durften hoffen, ein solches Migverständnis um so mehr ausgeschlossen zu seben, als wir in unsern Eingaben vom 22. und 29. Nov. v. Is. die Notwendigkeit eines Preisnachlasses zu gunsten der ganzen Saarindustrie nachzuweisen versucht haben. Formell sind wir, da einzelne Industries

betriebe bes biesseitigen Bezirks unseren Bereinen nicht angehören, nur zur Bertretung unserer Bereinsmitglieber berechtigt, und wir durften baber um so eber Eurer Excellenz Ermessen anheimstellen, welche Ausbehnung auf anbere Betriebe für ben Fall ber Gewährung unseres Untrages der Preisermäßigung zu geben war.

2. Die unsererseits beantragte Gewährung einer Breisermäßigung für bie von ber Saarindustrie verwendeten Rohlen ift in früheren Berioden anftandelos bewilligt worden. Bum Belege hierfur beben wir hervor, daß bei lebergang ber Saargruben in den Besit ber toniglich preußischen Regierung im Jahre 1815 ben meisten Inbuftriebetrieben im Grubenrevier, insbesondere ben Gifen: und Glashutten, bas Brivilegium zugeftanben wurbe, ihren Bedarf an Rohlen gu ermäßigten Breisen zu beziehen. Dieses Brivilegium verlor mit ber fortschreitenden Entwickelung der Betriebe und ber biermit ver-Inupften Steigerung bes Rohlenverbrauchs an Bedeutung, weil es auf bie ursprüngliche Quantitat Rohlen beschränkt blieb. Es murbe baher im Jahre 1859 burch ben bamaligen Sanbeleminifter v. b. Beydt für den gesamten Bedarf ber Giseninduftrie in einen Rabatt von 15 pCt. umgewandelt. Für Sausbrandfohlen besteht ein Brivilegium noch heute in Geftalt ber fogenannten Berechtigungetohlen, welche ben Angehörigen beftimmter Gemeinden im hiefigen Revier gegen Bergutung ber Selbstloften geliefert werben. Diefe Begunfti= gungen finden u. a. barin ihre Begrundung, daß die Glasinduftrie früher berechtigt mar, ihre Rohlen felbst zu graben, und ferner, daß ben hiefigen Induftriellen bie Möglichkeit verschloffen blieb, eigene Rohlengruben zu erwerben, wie dies in Westfalen und in Schlesien ber Fall ift. Das aus ber naffauischen bezw. frangofischen Beit übertommene Staatsmonopol auf die Rohlengruben an ber Saar wurde baburch noch verschärft, daß furz vor der Emanation des preußischen Berggeseges sich ber preußische Fistus ein mehrere Quabratmeilen großes Erweiterungsfelb verlieh und tadurch ben privaten Wettbewerb für alle Zeit ausschloß. Der vorher erwähnte Rabatt wurde später infolge ber herstellung bes Saarkanals wieder aufgehoben, weil in ben zwischen ber preußischen und ber frangofischen Regierung unter bem 4. April 1861 abgeschloffenen Staatsvertrag wegen Berftellung biefes Ranals u. a. bie Bestimmung aufgenommen worben war, daß "die Berkaufspreise ber zur Ginführung nach Frankreich bestimmten Rohlen in keinem Falle höher sein sollten, als diejenigen, welche für ebenfolche Rohlen ben meiftbegunftigten preußischen oder anberen Räufern (Privilegien ber Gemeinden bes ehemaligen Bergog= tume Raffau = Saarbruden ausgenommen) gestellt wurden." Gine von ber hiefigen Induftrie gegen die Aushebung bes Rabattes bei ber foniglichen Staatsregierung erhobene Borftellung erhielt gum Befcheibe, daß bei dem beständig fich erweiternden Absate ber Saartohlen biefe in eine immer icharfer werbenbe Ronturreng mit ben Rohlen anderer Reviere treten mußten und badurch eine Sicherheit dafür geboten fei, bag ihre Berkaufspreise niemals eine mäßige Buhe überfchreiten murben; jedenfalle burfe bie Industrie im Saarrevier verfichert fein, daß ihr stets bie billigsten Breife gewährt werden würben.

Diese Gesichtspuntte sind früher für die Breisfestsegungen ber hiesigen Röniglichen Bergwerkebirektion maggebend gemesen und eine Ausnahme ist unferes Biffens nur inbezug auf bie Preife bon Stückfohlen bei Lieferungen nach Paris und wenigen anderen Orten gemacht worben. Erft im Laufe bes vergangenen Sahres haben bie an frangofifche Rohlenabnehmer bewilligten Rabatte einen folden Umfang angenommen, daß baburch eine unmittelbare Schäbigung ber beutschen und speziell ber hiefigen Industriebetriebe eingetreten und bie Meiftbegunftigung auf Seiten der letteren ale aufgehoben zu betrachten ift. Selbst bie Rohlen 1. Sorte sind durchaus nicht ale ein Material anzusehen, beffen Breisftellung für die hiefige Induftrie ohne Belang ift. Gin einzelnes Bert unferes Bezirks hat beispielsweise im Jahre 1892/93 16 515 t Rohlen I. Sorte verarbeitet und wurde in ber Bewährung bes niedrigften Breises, welcher bem Auslande für diese Roblen bewilligt wird, einen erheblichen Borteil erblicht haben. Jebenfalls gehört bie Fordertohle (II. Sorte) zu ben eigentlichen

Industriekohlen — von dem Bedarf der Koksanstalten abgesehen — und es hat früher niemals ein Berkauf bieser Sorte an Dritte zu billigeren Preisen stattgefunden, als sie der Saarindustrie berechnet wurden. Die Zurücksehung der hiesigen Werke bei der Preisstellung sur Kohlen II. Sorte geht neuerdings so weit, daß, wie und positiv mitgeteilt wird, zu Anfang laufenden Jahres die Kgl. Bergwerkstoirektion 25 000 t Förderkohle, für welche die hiesigen Betriede 9 A. Bertragspreis zu zahlen haben, an ein außerhalb unseres Kohlenrebiers gelegenes Werk zu 6,45 M. pro Tonne verkauft haben soll.

Begen bie Begründung, bag ber Saarinduftrie Borgugepreise vor allen übrigen inländischen Ubnehmern nicht gewährt werben fonnen, weil diese Abnehmer hinsichtlich bes Caartohlenbezuges nicht gunftiger, fondern wegen der Entfernung ihres Bohnfiges von den Gruben jumeift weit ungunftiger ale bie ber Saarinbuftrie geftellt feien. muffen wir nochmals Bermahrung einlegen. Bei ber Gifeninduftrie beispielsweife ist das Gegenteil ber Fall. Denn mabrend die im Rohlenrevier liegenben Berke brei Gewichtsteile Erze transportieren muffen, haben bie im Ergrevier gelegenen nur einen Gewichtsteil Brennmaterial auf bas Robeifen zu beziehen. Die auf ben Erggruben gelegenen Berte bermogen infolgedeffen ihre fertigen Probutte aus Stabeisen und Stahl billiger herzustellen als erstere und finb fomit trot ber großeren Entfernung vom Rohlenrevier bei gleichen Roblenpreisen nicht ungunftiger, fondern vielmehr gunftiger geftellt. Un den entfernt gelegenen Bunkten hat unfere Ronkurrenz zudem ben nicht hoch genug zu veranschlagenden Borteil, bag fie, falls die Breife ber fistalischen Bergverwaltung ihr zu hoch erscheinen, sich anberwärts mit Rohlen verforgen fann, mahrend die Saarindustrie nur die Bahl hat, entweder die ihr vorgeschriebenen Preise zu bezahlen, ober ben Betrieb gang einzuftellen.

3. Ebenso muffen wir unfere Behauptung aufrecht erhalten, daß bie - abweichend von ben bisherigen Grundfagen - an frangofische Gifenwerke bewilligten Extra-Rabatte auf die Preise gewisser Industrietoblen im Dezember v. 38. einen Ginflug auf den Breis des frangösischen Buddeleisens gehabt haben, obwohl die Berfendung der betreffenden Rohlenmengen erft ju Ausgang des Wintere erfolgt ift. Es ist innerhalb ber Eisenindustrie ber in Frage kommenden Bezirke stets üblich gewesen, die Abschluffe in Halbfabrikaten, insbesondere in Robeisen und Luppeneisen, pro Quartal und Semester wochenlang por dem Beginn diefer Perioden auf Lieferung abzuschließen. Diefe Abschlüffe erfolgen gewöhnlich bann, wenn die Rohlenpreise für die entsprechenden Berioden feststehen und barnach die Gelbstoften taltuliert werben tonnen. Da alfo ben Werken an ber haute Marne bereits im November v. 38. der außergewöhnliche Rabatt von 2 M. und darüber gemährt wurde, fo waren wir im Dezember b. 38. volltommen berechtigt ju tonftatieren, bag berfelbe feine Wirfung auf bie Preisstellung von Puddeleisen für bas erfte und teilweise auch für bas zweite Quartal 1893 ausgeübt habe. Db bies birett ober infolge bes baburch berbeigeführten Drucks auf die Breife ber frangösischen und belgifchen Rohlengruben erfolgt ift, laffen wir babingeftellt fein, haben eine entsprechente Behauptung in unserer Eingabe vom 22. Dezember v. 38. auch nicht ausgesproden.

Euer Excellenz wollen ben vorstehenben Ausführungen hochzeneigtest entnehmen, daß sowohl unsere Proteste gegen die ungewöhnliche Begünstigung des Absasses aus größere Entsernungen, insbesondere nach Frankreich, seitens der Königlichen Bergwerksdirektion, wie auch unsere Bitte, den durch unsere Bereine repräsentierten Industrieen eine angemessen Kompensation dafür zu gewähren lediglich auf den Grundsätzen basierten, welche früher bei der königlichen Bergwerksverwaltung maßgebend gewesen, heute aber in für uns besorgniserregendem Umfange verlassen worden sind.

Der Borftand bes Bereins zur Bahrung ber gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen ber Saar-Industrie.

Der Vorstand ber Sübwestlichen Gruppe bes Bereins beutscher Eisen= und Stahl-Industrieller. Der Borsigenbe: Frhr. v. Stumm-Halberg. Britischer Robeisenmarktbericht von H. Ronnebeck. Middlesbrough, 18. April. Auf tem Robeisenmarkt haben sich die Verhältnisse im Lause der Boche nicht geändert. Die Verschissen bleiben sehr start. Nachfrage eber etwas stiller, andererseits aber auch größere Zurüchaltung der Verkäuser. Die Hütten haben ihre Ordrediger augenscheinlich gut gefüllt. Die Barrantsläger hier enthalten 66 088 t, Zunahme seit dem 1. d. Mts. 6663 t. Preise für G.M.B. Robeisen ab Wert Nr. 1 37 s. d 37 s. 3 d., Nr. 3 34 s. 6 d., Nr. 4 Gießerei 33 s. 9 d.; Hematite 1, 2, 3 gemischt 43 s. 6 d. Connals Warrants zu 34 s 4½ d. Kassa gesucht. Verschissungen betrugen

2 Der ausländische Gisenmarkt im Marg. Der ausländische Eisenmarkt zeigte im März im wesentlichen basselbe Bild wie im Bormonate. Wenn vereinzelt einmal ein Unlauf zur Besserung gemacht wurde, so war berselbe meist nur von furzer Dauer, und wir finden, mit Ausnahme Frankreichs, wo eine kleine Belebung sich stellenweise bemerkbar machte, die Gesamtlage des Eisengeschäftes auf bem status quo.

In Schottland ift bas Gefchaft nach bem bereits im vorigen Berichte erwähnten Rrach andauernd flau gewesen. Die hochgebenben Bogen ber Spekulation haben sich gelegt, und ba ber eigentliche Bebarf verhältnismäßig gering ift, fo murde an ben Sochöfen felbft wenig abgesett. Dan begt infolgeteffen fehr wenig Bertrauen für bie Butunft, ba ber reelle Bebarf fich auf ein Minimum beschränkt und in ben letten 25 Jahren wohl faum je geringer gewesen ift. Die Breise haben sich noch leiblich gehalten; nur einige Marken finb 1/2 bis 1 s. berabgegangen. Etwas gehoben bat fich ftellenweise bie ausländische Nachfrage, boch nicht in dem Dage, bag man bavon eine energische Befferung erwarten burfte. Die Lagervorrate in Connals Store betrugen Ende Darg 342 561 t gegen 351 080 t Ende Februar. Die Bahl ber im Betrieb befindlichen Hochösen ist augenblicklich 70 gegen 65 im Bormonat unb 77 Ende Marg bes vorigen Jahres. Die Berfchiffungen beliefen fich im Jahre 1893 bis einschließlich 1. Upril 75 041 t gegen 71 954 t in ber entsprechenden Beriode des Borjahres und 51 911 t im Jahre 1891. Das Balgeisengeschäft ift anhaltend flau. Die Auftrage find fnapp und bei teurem Rohmaterial find die Preise unverhaltnismäßig niedrig. In ber letten Boche ift Stabeisen allein um 5 8. heruntergegangen. Es tragen fich daher einige Firmen ichon mit bem Gebanken, ihren Betrieb bis gu einer befinitiven Befferung ganglich einzustellen. Bom Stahlgeschäfte läßt fich taum etwas Gunftigeres berichten. Die Ausfichten fur ben Schiffs= bau haben sich im Marg noch feineswegs gebeffert. Den Mafchinen= fabrifen und Gifengießereien wird es trop ber augenblicklich niedrigen Preife nur ichwer, Auftrage zu erhalten.

Der englische Gifenmartt nahm Enbe bes Monats gwar einmal einen geringen Untauf zur Befferung, boch lauten bie Berichte jest bereits wieber ebenso mutlos wie früher. Berhaltnismäßig fest, obwohl wenig gefragt, ift Robeifen. Im Norden Englands find bie Preife im letten Monat für Clevelandeifen Rr. 3 G.M.B. von 35 auf 34 s. 6 d. herabgegangen. In Staffordfbire mar bas Robeifen= geschäft etwas lebhafter. Sehr unbebeutend ift auch noch bas Beschäft in hamatiteisen im Nordweften Englands. Ebenfo ichleppend mar ber Abfat von Spiegeleisen. Erze waren anhaltend gebrückt. Walzeisen war gleichfalls bauernd leblos bei im gangen und großen unveränderten Preisen. Weißblech ift im Marg etwas lebhafter geworben, bagegen find Sartguftwaren leblos. In noch höherem Dage gedrudt ift bas Stahlgefchaft; fowohl im Rorben wie im Nordwesten flagen die Werke einmutig über anhaltenbe Flauheit; nur in Sheffield mar in ber letten Beit die Nachfrage nach Eisenbahnmaterial etwas lebhafter. Auf ben Wersten laufen

bie Auftrage noch fehr fparlich ein und auch bie Mafchinenfabriten und Gifengiegereien flagen allenthalben über Mangel an Auftragen.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über Erzeugung und Lagervorrate.

*	E	rze	ugung		
	März 18	393	Febr. 1893	Bunahme	Abnahme
	t		t	t	t
Clevelanbeisen .	. 124 1	82	112 982	11 200	_
Undere Gifenforten	. 1108	45	97 259	13 586	_
Tota	at 235 0	27	210 241	24 786	_
Sochöfen f. Clevela:	nbeisen				
gegen Enbe bes Di	onats .	51	52		1
besgl. für Sämatit	eisen .	37	37	n 4	_
	Total	88	89	_	1
	ii.				

Lagervorrate an Clevelandeisen März Febr. Bunahme Abnahme t Un b. Sochöfen b. Diftrifts 130 225 134 053 3 828 In Connals Lagern . . 59 425 46 007 13 418 Un ben übrigen Sutten . 4781 4 265 516 Total 194 431 184 325 10 106

Die Berschiffungen aus bem Clevelandbistrifte bezifferten fich wie folgt: Rach ber englischen Rufte Ausland Total

Im solgenden geben wir eine Uebersicht über die hanbelsbewegung von Großbritannien nach den von Seiten bes Board of Trabe für Februar und die beiden ersten Monate des Jahres veröffentlichten Biffern. Darnach betrug die Aussuhr an

Sifferit. Durinday berring bie			
	Februar	Jan. u. Febr.	Jan. u. Febr.
	1893	1893	1892
Roheisen	t	t	t
Total	34 579		80 349
nach Deutschland	3 779		5 814
Stabeifen, Winteleisen ufn			00.1
Total	12 149	33 983	24 411
nach Deutschland	48	195	81
Schienen	39 372	47 153	69 400
Schwellen u.f.w	3 033	7 548	9 400
Underes Bahnmaterial.	3 189	4 592	6 740
Total	45 594	59 293	85 540
Total	40 074	Ja 200	00 040
Draht und Drahtwaren			
(ausgenommen Telegraphen		0.044	C 00K
brähte)	3 102	8 914	6 2 25
Bandeisen, Feinbleche,			
Resselbleche, Panzerplatte		10 70 1	00.050
Lotal	10 127	18 794	20 959
nach Deutschland	197	142	260
Berginkte Bleche			
Total	14 013	25 204	26 780
nach Deutschland	37	148	166
Weißbleche u f.w.			
Total	$29\ 529$	$62\ 655$	60 908
nach Deutschland	379	707	503
Buk-u. Schmiedeeifenwar	en		
Total	20 827	51 048	44 681
nach Deutschland	237	942	628
Altmaterial			
Total	8 504	12 961	15 056
Robstabl	0001	12001	20 000
Total	11 201	24 187	21 169
nach Deutschland	2 101	3 695	3 216
			2761
Artifel aus Gifen u. Stal			
Gesamtaussuhr	191 223	380 988	388 839

Der Gesamtwert ber ausgeführten Posten betrug im Februar 1 554 251 L., in ben beiden ersten Monaten bes Jahres 3 186 989 L. gegen 4 430 536 L. in derselben Periode bes Borjahres.

Auf bem belgischen Gifenmartte ift von einer Befferung noch immer nichts zu merten. Die Breife haben sich zwar nominell in ben meiften Fällen, Feinbleche ausgenommen, behauptet, boch ift es

offenes Geheimnis, daß troß ber Synditate Konzessionen gemacht werden. Das Blechsunditat ist jest sogar offiziell ausgelöst und das Synditat sur Stadeisen und Binkeleisen hat kaum noch irgend welche Bedeutung. Die Beschäftigung der Stahlwerke ist eine geringe, und bei den Ausschreibungen anderer Staaten ist Belgien stets mit sehr niedrigen Preisen beteiligt. Bei der letzten Schienenverdingung in Karlsruse haben die belgischen Schienenwerke alle übrigen Offerten ganz bedeutend unterboten, allerdings wie sich jest heraussiellt, mit der Bereinbarung, daß sämtliche Stahlwerke den eventuell entstehenden Berlust gemeinsam zu tragen hätten. Man macht derartige hübsche Manövers lediglich zu dem Zwecke, den deutschen Werken eine Schlappe zuzussügen.

Bon 47 bestehenden Hochofen waren im März 25 in Betriebbarunter 14 mit einer täglichen Erzeugung von 1145 t Pubbelroheisen, 3 mit einer Produktion von 220 t Gießereiroheisen, 8 mit einer solchen von 710 t Stahleisen pro Tag. Im solgenden geben wir die Roheisenerzeugung im März und in den ersten drei Monaten des Jahres, verglichen mit den Zissern des Borjahres:

	W	lärz	Jan. bis März		
	1893	1892	1893 t	1892 t	
Bubbelroheifen Giegereiroheifen Stableifen	35 495 6 820 22 010	43 245 4 495 15 655	107 475 19 800 63 015	126 945 13 195 45 955	
Total	64 325	63 395	190 290	186 095	

In ber folgenden Tabelle geben wir eine Uebersicht über die belgische Hanbelsbewegung in ben ersten beiben Monaten bes Jahres, vers gtichen mit bem Borjahre.

	Ei	nfuhr	Ausfuhr		
	1893	1892	1893	1892	
	Jan.	u. Febr.	Jan. u.	. Febr.	
	t	t	t	t	
Bukstahl, roh	1 462	694	101	_	
Stahlschienen		152	407	1 318	
Walastahl	60	211	135	330	
Stahlmaren	1 038	1 109	331	176	
Robeisen	11 677	17 273	3 170	2 076	
Abfalleisen	1 674	3 250	1 917	834	
Eisendraht	717	746	151	286	
Eiserne Schienen	20	21	842	1 850	
Bleche	309	224	8 227	7 404	
Stab= und Winkeleisen .	1 598	1 516	20 733	19828	
Nägel	104	120	708	585	
Schmiedeeisenwaren	530	673	2 796	2 549	
Gugeisenwaren	104	82	324	537	
Rollenbes Material	20	36	983	3 863	
Maschinen	2068	2 043	2 248	3 964	
Total	21 381	28 150	43 073	45 600	

An Eisenerzen betrug bie Einsuhr im Januar und Februar bieses Jahres 250 810 t gegen 260 897 t im Borjahre, bie Aussuhr betrug 16 133 t gegen 26 679 t im Januar und Februar 1892.

Muf bem frangofischen Gifenmartte hat fich bas Gefchaft im wesentlichen in feinen seitherigen Grengen gehalten. Den wunden Bunkt bilden allerdings noch immer die Preise. Im Norden behaupten fich diefelben dant dem einmutigen Borgeben ber Firmen, fo daß plögliche Preissturze wohl taum ju erwarten find. Die Nachfrage hat sich baselbst in letter Beit etwas gebessert. Auch in Paris hat fich das Gefcaft legthin etwas lebhafter entwickelt, boch verhindert eine größere Firma andauernd den Beraufgang der Preise. Man ift der Unficht, daß ohne diefen Umftand die Notierungen für Stabeifen und SandelBeifen 5 Fres. höher fein fonnten. Bom Saute-Marne-Diftrift find bie Nachrichten im gangen ziemlich befriedigend. Die Ubnehmer, welche bisher, wie es scheint, funftlich gurudgehalten haben, find jest gezwungen, ihren Bedarf gu beden, und da fie infolgebeffen mit Lieferungen für unmittelbaren Bebarf an den Markt treten, fo find die Berte ftellenweise in Berlegenheit, bie ausbedungene Lieferfrift innezuhalten. Much die Gifengiegereien haben in letter Beit größere Aufträge erhalten. In ben Arbennen ift die Geschäftslage noch weit bavon, befriedigend genannt werben zu fonnen, obwohl auch bort in letter Beit die Austräge an Bedeutung zugenommen haben.

Wir geben im folgenden eine Uebersicht über die handelsbewegung auf dem frangöfischen Gisenmarkte im Januar und Februar 1892 und 1893. Es betrug die

			Einfuhr			fuhr		
			1893		1892		1893	1892
			t		t		t	t
Robeifen			12 813	13	603	10	6 119	19 736
Walzeisen			2 431	1	854		2 394	2 130
Stahl .			735		926		189	292
	To	tal	15 979	16	383	18	3 692	22 158
Gifenerze			186 446	173	073	2:	1 494	29 250

Der amerikanische Sisenmarkt zeigte im März ein sortdauerndes Schwanken. Bald war das Geschäft etwas lebhaster,
bald wurde wieder ein Rückgang gemeldet, doch haben sich die Preise
mit wenigen Ausnahmen noch leidlich behauptet. Das Geschäft in
Spiegeleisen war anhaltend mäßig. Das Gleiche gilt für Altmaterial,
welch letzteres gleichsalls um die Mitte des Monats vorübergehend
ziemlich lebhast gestagt war. Balzdraht ist augenblicklich wieder
slau, troßdem auch sur diesen Artikel die Nachstage um die Mitte
März reger zu werden begonnen hat.

In den Bereinigten Staaten waren am 1. Marz 256 Hochofen im Betrieb mit einer wöchentlichen Erzeugung von 177210 t gegen 250 mit einer Produktion von 173 385 t pro Woche am 1. Februar. Außer Betrieb waren 272 Hochofen mit einer wöchentlichen Erzeugung von 113 379 t gegen 278 mit einer Produktion von 118 480 t am 1. Februar. Wir geben im solgenden eine Uebersicht über die Einsuhr an Eisen, Stahl und Eisenerzen im Januar dieses Jahres, verglichen mit den Ziffern des Vorjahres. Es betrug die Einsuhr an

	Januar 1893	Januar 1892	Januar 1891
	t	t	t
Robeisen	5 901	9 707	4 860
Abfalleifen u. Stahl .	1 528	3 168	3 814
Stabeisen	2 471	3 501	1 561
Schienen	8	_	54
Banbeisen	148	16	
Salbfertigfabrifate .	3 1 1 8	6 755	2 853
Feinbleche	4 565	1 625	744
Beifiblech	18 190	13 666	23 635
Walzdraht	4 782	3 066	4 030
Draht u. Drahtseilen .	312	282	343
ben übrig Erzeugniffen	95	135	93
Total	41 118	41 921	41 987
Gifenerze	88 009	65 053	113 578
, ,			

Der Gesamtwert ber Einsuhr an Gisen und Stahl stellte sich für Januar auf 2 830 435 Doll., biese Ziffer bebeutet, verglichen mit 2 390 562 Doll. im Januar 1892, eine Zunahme im Berte von mehr als 18 pCt.

Pereine und Persammlungen.

Generalversammlungen. Anhaltische Rohlenwerte in Frose. 20. April b. J., vorm. 11 Uhr, im Sigungesaale auf dem Werte.

Riederlaufiger Rohlen merte, Fürften berg a/D. 22. Aprild. 3., nachm. 2 Uhr, im Geschäftslotale der Gefellschaft in Fürftenberg a/D.

Union, Aftien: Gefellschaft für Bergbau, Gifen: und Stahl:Induftrie zu Dortmund. 22 April 1893, borm. 11 Uhr, zu Dortmund, im Direktionsgebaube ber Gefellschaft.

Braunkohlen-Afticn-Gefellschaft "Glüdauf" zu Borna. 26. April d. I., nachm. 2 Uhr, im "Hotel zum Secht", in Borna. Oberhohnborfer Forst:Steinkohlenbau-Berein. 28. April d. I., nachm. 4. Uhr, im kleinen Saale des Gasthoss "Zur grünen Tanne" in Zwidau.

Bochumer Bergwerts : Aftien : Gefellschaft, Bochum. 28. April 1893, borm. 10 Uhr, zu Berlin, Unter ben Linden 35.

Aftien-Gesellschaft Bergbau= und Industrie-Gesellschaft Steinberg zu Minden. 29. April 1893, nachm 4 Uhr, im Geschäftszimmer des Rechtsanwalts Karl Frieß, Sporweg 4, zu Kassel.

Dberhohndorfer Schaber-Steinfohlenbau-Berein. 29. Upr., nachmittags, in der Rheinholbichen Restauration in Zwidau.

Kolner Bergwerksberein, Altenessen. 29. April b. 3., mittags 12 Uhr, im Lotale bes A. Schaaffhausenschen Bantvereins in Köln.

Medlenburgifche Kali-Calgwerte, Iffenig. 29. April d. J., nachm. 21/2 Uhr, im Ronferengfaal ber Rommerg- und Distonto-Bant in hamburg.

Schlesische Attien - Gefellschaft für Bergbau und Binthüttenbetrieb. 29. April, vorm. 101/2 Uhr, im Saale bes hotels be Silefie ju Breslau, Bifchofftr. Ar. 4/5.

Bonner Bergmerts: und Guttenverein. 29. April b. 3. morgens 11 Uhr, im "hotel Royal" in Bonn.

hohenzollern-Beche, Liebenwerba. 29. April 1893, vorm.

11 Ubr, im Sotel zum weißen Rog in Liebenwerda.

Bring Carle-Gutte, Grauel, Benfel u. Co. 29. April b. J., nachm. 3 Uhr, in Potetam, im Restaurationslofal, Leipzigerftr. 19.

Teupliger Rohlenwerke, Aftien - Gefellschaft zu helmstorf N.-L. 30. April b. J., nachm. 3 Uhr, zu Teuplig "Hotel Blafe".

Steinkohlenbau : Berein Gottes Segen ju Lugau.

4. Mai 1893, vorm. 10 Uhr, im Carola-Hotel zu Chemnig.

Steinkohlenbau-Berein Concordia zu Nieber: Delsnig. 6. Maid. I, nachm. 4 Uhr, im Hotel "zur grünen Tanne" in Zwidau. Rönigin=Marienhütte, Aftiengefellschaft zu Cainsborf bei Zwidau. 9. Mai, in Berlin W., Behrenftr. 63 pt.

Bergbau-Aftiengefellfchaft Bluto. 10. Mai b. 3., morg.

11 Uhr, im Berliner Sofe (Sotel Sartmann) gu Gffen.

Aplerbeder Aftien-Berein für Bergbau (Zeche Margaretha). 10. Mai d. I., vormitt. 10 Uhr, im Hotel Benfer : Pagmann in Dortmund.

Bergwerks - Gefellschaft Bereinigter Bonifacius bei Gelfenkirchen. 16. Mai d. 3., nachm. 3 Uhr, zu Duffeldorf, im hotel heck.

Aftien = Gefellschaft für Bergbau, Blei= und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen. 16. Mai 1893, morgens 101/2 Uhr, zu Nachen, am Sige ber Gesellschaft, hochstr. 11.

Vermischtes.

Patent : Unmeldungen. Für bie angegebenen Gegenftände baben bie Rachgenannten bie Erteilung eines Batentes nachgefucht. Der Gegenstand ber Unmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Be-

nuhung geschüht.

Kl. 4. Sicherung bes Bajonettverschlusses an Lampen. Schwinger u. Gräff in Berlin S., Sebastianstr. 18. 20. März 1893. – Anzünbevorrichtung für Grubenlampen. Albert Höing, Kgl. Bahmeister in Altenborf, Rheinland. 6. Febr. 1893. — Kl. 10. Berschren zur Förderung der Berbrennung; Jusaß zum Batente Rr. 61 034. Die Standard Coal and Fuel Co. in Boston, Mass., B. St. A.; Bertreter: Karl Bataly in Berlin S., Prinzenstraße 100. 13. Juni 1891. — Kl. 78. Lersahren zur Darstellung von Sprengstoffen unter Berwendung der aus Dinitrophenolen und Ammoniak bezw. aromatischen Aminen erhaltenen Berbindungen. Dr phil. Otto Borgmann in Halle a. S., Germarstraße 4 11. Februar 1893.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegensstände ist den Nachgenannten ein Batent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Gintragung in die Patentrolle ist unter der ansgegebenen Nummer erfolgt.

Rl. 13. Nr. 69 083. Feuerungsanlage für staubförmiges Brennmaterial. A. Wilfinson in Bribgeport, Montgomery County, Bennsplvania, B. St. A.; Bertreter: E. Fehlert und G. Loubier in Berlin NW., Dorotheenstr 32. Bom 10. August 1892 ab.

Kl. 35. Nr. 68 885. Durch die Fangvorrichtung bethätigte Strom-

ausschaltvorrichtung für elektrische Aufzüge. Berlin: Unhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Martinikenselbe bei Berlin. Vom 23. Oktober 1892 ab. — Kl. 87. Nr. 68 845. Jange zur Befestigung von Jünbschnüren an Sprengzündern. N. B. Mooden in Fresno City, Californien, B. St. A.; Vertreter: R. Deifter und J. Maemecke in Berlin C., Alexanderstraße 38. Vom 26. Juli 1892 ab.

Berdingungen.

- 24. April d. J., borm. 11 Uhr. Rgl. Garnisonverwalstung Sabersleben. Der für die hiefigen Garnison : Anstalten pro 1893/94 erforderliche Bedarf von p. p. 200 000 kg Steinkohlen und 50 cbm Brennholz soll getrennt vergeben werben. Bedingungen liegen aus, fönnen auch gegen 1,50 M. Abschreibekoften bezogen werden.
- 25. April d. 3. Spars Gefellschaft in Altona. Bebarf von ca. 60 000 hl Ruß-, Ramin- und Mullichlen bester Sorte. Bewerber wollen Proben mit Namen ber Kohlen, nebst versiegelter Offerte einreichen.
- 29. April d. J., vorm. 10 Uhr. Materialien=Büreau Kgl. Eifenbahnbireftion (linksrh.) Köln. Lieferung von 30 000 t Steinkohlen-Broben, 7500 t Steinkohlen für Gasbereitung, 2500 t Schmiebekohlen, 500 t Bürfelkohlen für Kesselbeigung, 350 t gewaschene Nußkohlen, 800 t Groß-Koks, 350 t Preskohlen (Coupeetohlen). Buschlagsfrisk bis 27. Mai, nachm. 6 Uhr. Ausschreibungsunterlagen liegen im Materialien-Büreau offen und werden einschl. bes Gebotbogens gegen 40 Pf. verabsolgt.
- 1. Mai d. J., vormittags 11 Uhr. Königliches Polizeis Prafibium Breslau. Lieferung ber Steinkohlen und des Brennsholzes zum Bedarf tes PolizeisPrafibiums. Bedingungen find im PrafibialsBureau einzufehen. Abschriften diefer Bedingungen werden gegen je 50 Pf. Kopialien verabsolgt. Unerbietungen mit der Bezeichnung "Roblens resp Holzlieferung" sind in dem genannten Büreau niederzulegen.
- 2. Mai d. J., vorm. 9 Uhr. Königliche Eisenbahns Direktion Magbeburg. Die vom 1. Juni 1893 bis Ende Juni 1894 erforberlichen 1350 t böhmische Braunkohlen ober inländische Braunkohlen-Briketts zur Osenheizung und 900 t inländische Stückbraunkohlen zur Dampskesselbeizung. Bebingungen und das zum Angebot zu benutende Formular liegen im Materialien Büreau in Magreburg, Knochenhaueruserstraße Nr. 1, zur Einsicht aus und können auch von temselben gegen portos bezw. bestellgelofreie Einsendung von 30 Pfg. bezogen werden. Die Eröffnung der Angebote sindet im vorbezeichneten Büreau statt. Der Zuschlag erfolgt bis zum 20. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht Seehaufen. Lieferung von 800 Ctr. böhmischer Braunkohle und 40 Ctr. Grubekoks. Offerten find binnen 8 Tagen abzugeben. Nur die beste böhmische Braunkohle barf gesliefert werden. Lieferungszeit bis Ende August cr.

Hebersicht der Lasten und des Reingewinns der Gelsenfirchener Bergwerks-Aftien-Gesellschaft in den Jahren 1884 bis 1892. Bir lassen nachstehend eine Statistit über die Belastung der Gelsentirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft solgen, welche unsern Lesern nicht uninteressant sein durfte. Man ersieht daraus die ungeheure Steigerung der Lasten.

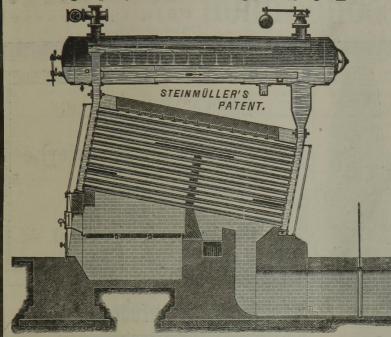
Die Bergwerkssteuer stieg von 116 800 M. auf 410 787 M.; die Staatse und Gemeindesteuern von 63 011 M. auf 388 433 M.; die Beiträge der Gesellschaft zu den Knappschaftsgefällen von 91 842 M. auf 326 618 M., die Beiträge der Arbeiter zu den Knappschaftsgefällen von 88 805 M. auf 404 321 M., die Beiträge zur Unsallsberufsgenossensssens und 1441 M. auf 193 215 M., die Beiträge zur Invaliditätse und Altersversicherung von 85 316 M. auf 143 196 M. Die Summe aller Beiträge von 360 461 M. auf 1866 573 M., d. h. von 29 pct. auf 56 pct. des Reingewinns. Die Lasten der beschäftigten Arbeiter stiegen pro Kopf von 98 auf 193 M. Wir lassen nunmehr die Statistit solgen.

Onahh				
M. S. M. S. M. S.	pCt. vom Jahr Rein- gewinn	Beitrag zur Inval. und Alters: Ver- sicherung a) seitens d. Gesellschaft gewinn	Inval. und pCt. Alter8:Ber: vom	Summe der Beiträge pCt. zur Inval.= rom und Ulters= Rein= Berficher. gewinn .H. L.
1884 116 806 85 9,53 63 011 78 5,14 91 842 80 1885 114 239 42 8,85 62 306 25 4 83 90 275 85 1886 108 727 09 8,31 71 738 76 5,48 106 022 22 1887* 120 573 67 7,27 76 198 27 4,60 136 164 26 1888 176 326 55 9,75 85 282 23 4,72 175 106 64 1889 186 500 11 8,66 95 609 06 4,44 184 354 75 1890 267 876 98 6,63 112 697 95 2,79 194 062 72 1891 312 335 88 7,26 194 703 — 4,52 209 051 69 1892** 410 787 73 12,43 388 433 27 11,75 326 618 19	8,10	42 658 89 0,99 71 598 50 2,17	42 658 89 0,99 71 598 50 2,17	85 317 78 1,98 143 197 — 4,33
bet accept the second	pCt. vom Jahr Rein= lewinn	Gesamts pCt. Summe pCt. ausschließl. vom Beiträge Reins ber Arbeiter gewint	rer Arbeit	e pCt.
1884	- 1884 . 0,12 1885 . 3,27 1886 . 2,69 1887* . 6,21 1888 . 6,47 1889 . 4,16 1890 . 4,31 1891 . 5,84 1892** . 3anuar 1892 einfelt	271 655 43 22,16 268 262 54 20,80 329 345 69 25,16 377 505 93 22,77 548 941 56 30,36 605 763 12 28,12 742 813 32 18,38 944 097 52 21,94 1 390 653 59 42,06	74 11 357 597 92 51 440 078 79 88 519 811 106 96 741 217 114 03 810 887 131 26 967 138 152 25 1 232 188 144 30 1 866 573	7 49 27,72 98/78 3 69 33,62 123/62 1 33 31,35 109/99 7 15 40,99 144/43 7 32 37,64 152/65 9 90 23,93 170/90 5 81 28,63 198/71

Der heutigen Nummer ist ein Sonderabdruck aus der Elektrotechnischen Zeitschrift betreffend Wasserrohrkessel beigelegt.



Steinmüller-Kessel.



Referenzen 378 über 18 jährige Betriebsdauer.

Es wurden u.A. für verschiedene Firmen Aulagen von 2000 bis über 8000 Quadratmeter Heizfläche ausgeführt.

Einzige Concessionäre für Grossbritannien und Irland:

 ${\bf Galloways \, Limited, Manchester,}$

für Ungarn:

Josef Eisele in Budapest.

L.&C. Steinmüller

Gummersbach (Rheinprenssen).

Grösste |Röhrendampfkesselfabrik Deutschlands.

Gegründet 1874

Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft Dortmund.

Zechen:

Heinrich Gustav, Amalia, Prinz von Preussen, Caroline, Neu-Iserlohn, Vollmond Station Langendreer Berg-Märkisch und rechtscheinisch.

von der Heydt, Julia, Herne Köln rechtsch. Recklinghausen I, Recklinghausen II

Bruch Köln rechtsrh.

Gneisenau, Preussen I und II, Derne Dortmund-Gronau-Enscheder.

Jährliche Production: 3 Millionen Tonnen.

Producte: Kohlen, Coks und Brikets.

Telegramm-Adresse: Harpen-Dortmund.

[3715

Otto'sche Drahtseilhahner

(seit 1873 über 500 Anlagen ausgeführt) baut als Spezialität

(früher Siegen)



Boecker & Co. in Schalke

Drahtseile für Bergwerke

jeder Construction und Qualität,

ferner als Specialität:

■ Grubenschienennägel. **■**

Friedrich Grohé, Köln,

Leder-u. Treibriemenfabrik

Gegründet 1868.

Gearündet 1868.

Leder-Treibriemen

in allen Breiten und Stärken, geleimt und genäht oder nur gekittet.

Riemen für electrischen Betrieb, vollständig gerade laufend und dehnfrei, Näh- u. Binderiemen, Pumpenklappen, Riemenleder, Pumpenleder, mit und ohne Abfall,

Baumwoll-, Haar- und Gummi-Riemen.

Schieber-Luftcompressoren

95 Proc. Nutzeffect

für den Betrieb von grösseren und kleineren Motoren in jeder beliebigen Entfernung, liefern in bestbewährter Construction und sachgemässer Ausführung Wegelin & Hübner, Halle a d. Saale.

Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

rahtseilbahnen Adolf Bleichert & Co.

Aelteste und grösste

Special - Fabrik

DÜSSELDORF.

Bleichert schon

Heber

650 Anlagen

wurden bereits von uns ausgeführt

Soeben erschien im Verlage von G. D. Baedeker in Essen

die 2. Auflage des

vom 24. Juni 1891

nebst

Ausführungs-Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891

(1.-III. Theil). Textausgabe mit Einleitung, An-

merkungen, Sachregister u. s. w. von

Erich Zweigert, Oberbürgermeister in Essen, Mitglied des Herrenhauses.

460 Seiten cartonnirt. Preis: 2 Mark 40 Pfg. (Nach auswärts franco per Post 2 Mark 60 Pfg.)

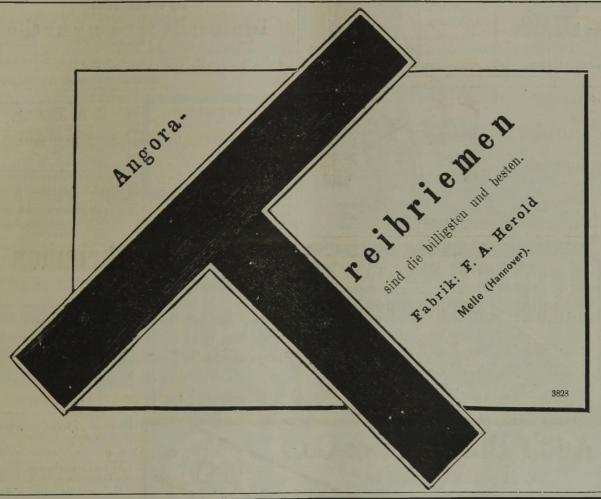
Jorissen & Co., Düsseldorf-Grafenberg

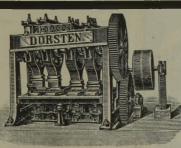
liefern als alleinige Specialität, nach eigenem bewährten System, durch Patent geschützte:

maschinelle Streckenförderungen,

welche ohne Störung des vorhandenen Betriebes eingebaut werden.

Langjährige Erfahrungen. — Beste Referenzen über die schwierigsten Anlagen. Voranschläge kostenfrei.





Ziegelei-Anlagen

nach Dorstener System, mit Dorstener Steinpresse, auch für

Winterbetrieb.

Leistung 3000 Steine pro I Stunde. Wesentlich verminderte Fabrikationskosten.

Ausgeführt u. A. im rheinisch-westfälischen Revier auf den Zechen:

Ewald, Graf Moltke, Schlägel & Eisen, Nordstern, Friedrich der Grosse

Prospecte etc. durch:

Dorstener Eisengiesserei und Maschinen-Fabrik in Dorsten i. W.



Feld- und Industriebahnen. Schmalspurınlagen, Lowries Locomotiven etc.



für Bauunternehmer, Ziegeleiund Steinbruchbesitzer. Prendenstein & C.t. Stahlbahnwerke

für alle Industriezweige (Kalkbrennereien, Thonwaarenfabriken. Bergwerke etc.)



Verkauf und Vermiethung. Günstigste Bedingungen



Coksöfen

mit oder ohne Gewinnung von Nebenproducten

bant als Specialität seit vielen Jahren

Collin in Dortmund

Ofenconstruction verschieden, je nach Kohlengattung.

Beste und billigste Einrichtung zur Gewinnung der Nebenproducte.

Feinste Referenzen und Zeugnisse.

I directw. Zw.-Fördermaschine, Cl. 690, Hub 1400, I Lokomotive, Lokomobilen, fahrb. u. stat., b. 25 P. Dampfmaschinen von 4—100 P. I unterird. Wasserhaltung, Hebepumpen von 4(0) u. 250 mm, complet, Kesselspeisepumpen, Dreh- und Bohrbänke, I Dampfaufzug, 3000 Hub, Riemscheiben und Achsen, Bassins, I Cornwallkessel, 52 m Heizfl., 6 Atm., 1 dito 15, dito 18 m Heizfl., Pulsometer, 1 nur kurze Zeit gebr. kl. Erzaufbereitung, 2 St. 20 P Zw.-Fördermaschinen billigst abzugeben.

Wilh. Böhme, Dortmund.

rospekte, Einzelanlagen-Stadtcentralen Kostenanschläge GEBRUEDER NAGIO graus BERLIN 5.0

C. SCHLICKEYSEN, BERLIN, MASCHINEN FÜR ZIEGEL, RÖHREN, DACH-ZIEGFL, TORF, MÖRTEL, BETON, CHAMOTTE, THON-WAAREN U. ERZBRIKETTS.

Kleiner & Co., Cottbus. 🔀

C. A. Hering, 3768 consult. Berg- u. Hütten-Ingenieur. Dresden, Gutzkowstr. 10. Gutachten und Anlagen für Berg- u. Hüttenwerke.

Johanneshütte,

Dortmund, liefern für

Eisenbahnanschluss - Geleise: Weichen aller Arten, Herzstücke, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichenstell-Vorrichtungen. Keparaturarbeiten billigst.



in tuchtiger Betriebsleiter. Bergingenieuroder Obersteiger für ein Bergwerk, Lagervorkommen in Mittel-Italien, Bahnstation, gesunde, schöne Gegend. Anständiger, ehrlicher, energischer Character, prac-tische und wissenschaftliche Vorbildung, guie Kenntnisse, auch im Maschinen-fache Bedingung. Bewerber aus Praxis erhalten den Vorzug. Offerten sub B F. 499 an Haasenstein & Vogler A. G., Berlin W., Friedrichstr. 190.

Stellen - Gesuche.

In dieser Abtheilung kostet die Zeile 10 Pfg.

Ein akadem. geb. Bergtechniker mit reichen Erfahrungen im Steinkohlen- und Erzbergbau, im Besitze vorzügl. Zeugnisse und Empfehlungen, sucht Stellung. Off. unt. D. 146 an die Geschäftsstelle des Glückauf erbeten.

